

## 1.8 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (§ 9 (1) 8 BBauG)

Die an der Krumm stehenden Bäume und Sträucher sind zu erhalten bzw. nachzupflanzen.

## 2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 111 LBO)

### 2.1 DACHNEIGUNG UND AUSSERE GESTALTUNG (§ 111 (1) 1 LBO)

#### Teilgebiet 1

Dächer werden als Flachdach mit Kiesschüttung, als waagrechte Reihung von Belichtungselementen (Sheds u.ä.) oder mit einer Dachneigung von höchstens  $10^{\circ}$  mit dach-hohem waagrechten Gesims zugelassen.

#### Teilgebiet 2

Satteldach; Dachneigung ca.  $30^{\circ}$ . Kniestöcke über 0,3 m und Dachaufbauten sind nicht zulässig. Die Dachdeckung ist aus dunklem Material herzustellen.

### 2.2 AUSSENANLAGEN (§ 111 (4) LBO)

Einfriedigungen müssen an öffentlichen Straßen als Hecke angelegt, oder auf die Baugrenzen zurückgenommen werden. Die Maximalhöhe beträgt 2,0 m.

Lagerplätze müssen mit einer undurchsichtigen Einfriedigung von 2,0 m Höhe umgeben sein (z.B. Wand aus Beton, Stein, Holz oder Hecke mit Drahtzaun).

## BAURECHTLICHE HINWEISE

Die Einfriedigungen müssen in Material und Höhe mit den angrenzenden Einfriedigungen koordiniert werden.

Alle Leitungen sollen unterirdisch verlegt werden, um eine Beeinträchtigung der öffentlichen Nutzung durch Freileitungen zu vermeiden.